

## **Amtsgericht Unna**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 20.03.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Unna, Blatt 7567,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Billmerich, Flur 7, Flurstück 224, Bebauter Hofraum, Am Ufer 10, Größe:  
845 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Freistehendes, unterkellertes, eingeschossiges Einfamilien-Flachdachbungalow  
nebst Doppelgarage mit integriertem Abstellraum. Das Baujahr ist 1975 und das  
Objekt wurde im Jahr 2022 umfangreich renoviert. Die Wohnfläche beträgt ca. 131  
m<sup>2</sup> und die Nutzfläche beträgt ca. 130 m<sup>2</sup>. Die Doppelgarage hat eine Größe von ca.  
46 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2024  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

645.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Billmerich Blatt 7567,

Ifd. Nr. 1	635.000,00 €
- Zubehör	10.500,00 €

Zubehör zu Billmerich Blatt 7567, Ifd. Nr. 1:

Diverse Einrichtungsgegenstände, es wird insofern auf das Zubehörsgutachten verwiesen.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.